

EINGEGANGEN

29. Sep. 2025

Verbandsgemeinde  
Mansfelder Grund-Helbra



MANSFELD  
SÜDHARZ

Rechnungsprüfungsamt  
Prüfung - Beratung

# BERICHT

über die örtliche Prüfung  
des Jahresabschlusses für das  
Haushaltsjahr 2023  
der Verbandsgemeinde  
Mansfelder Grund-Helbra

Az.: 14.40.14

Datum: 24.09.2025

Prüferin: Frau Schulz

## Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis.....	3
2	Prüfungsauftrag und –durchführung .....	4
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Internes Kontrollsysteem (IKS) .....	5
5	Freigabe der im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen eingesetzten elektronischen Verfahren gemäß § 25 KomKBVO .....	5
6	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	6
7	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023.....	7
7.1	Ergebnisrechnung .....	9
7.2	Finanzrechnung.....	9
7.3	Haushaltsausgleich .....	10
7.4	Vermögensrechnung (Bilanz) .....	11
7.4.1	Bilanzaktiva .....	11
7.4.2	Bilanzpassiva .....	13
7.5	Anlagen.....	15
8	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk.....	16

## 1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
BewertRL LSA	Bewertungsrichtlinie Land Sachsen-Anhalt
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHJ	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsyste
ISV	Infrastrukturvermögen
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt
KomKBVO	Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung Sachsen-Anhalt
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

## 2 Prüfungsauftrag und –durchführung

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2023 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sowie der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung Sachsen-Anhalt (KomKBVO) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Verbandsgemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Auf der Grundlage von § 138 Abs. 2 KVG LSA wurde das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates über den Jahresabschluss 2023 nach § 120 KVG LSA.

## 3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit dem RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 und dessen Ergänzungen vom 22.04.2022 und 29.04.2024 und der Verlängerung vom 29.05.2024 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanziellen Auswirkungen auf die Gegenwart sowie die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierte Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

## 4 Internes Kontrollsysteem (IKS)

Das IKS umfasst alle in der Verwaltung getroffenen Regelungen, internen Kontrollen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlern und Verstößen.

Das RPA macht darauf aufmerksam, dass mit Inkrafttreten der Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt zum 01.04.2021 (KomKBVO LSA) u. a. eine Anpassung und Aktualisierung der Regelungen zum Einsatz von elektronischen Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erforderlich ist.

Bis zum Berichtsjahr wurden die bestehenden internen Regelungen zu rechnungslegungsrelevanten Geschäftsprozessen der Verbandsgemeinde weder überarbeitet noch neu geschaffen. Die Aktualisierung bestehender bzw. die Erarbeitung neuer Dienstanweisungen fehlt insbesondere für

- das Anordnungswesen,
- die Buchführung sowie
- die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen.

Da die Bewertungsrichtlinie nur für die Eröffnungsbilanz galt, wurde die Verbandsgemeinde bereits mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013, 2015, 2019 und 2020 darauf hingewiesen, zur Gewährleistung der Bewertungsstetigkeit (§ 37 Abs. 1 Ziff. 4 KomKBVO) die angewandten Bewertungsmethoden allgemeinverbindlich festzuschreiben.

**B1 Das Rechnungsprüfungsamt sieht dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich der Aktualisierung bestehender bzw. der Erarbeitung neuer, nach KomHVO bzw. KomKBVO erforderlicher interner Regelungen.**

## 5 Freigabe der im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen eingesetzten elektronischen Verfahren gemäß § 25 KomKBVO

Beim Einsatz von elektronischen Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen muss gemäß § 25 Abs. 1 KomKBVO sichergestellt sein, dass geeignete, fachlich geprüfte oder zertifizierte und freigegebene elektronische Verfahren zur Anwendung kommen.

Nach § 25 Abs. 2 KomKBVO setzt der Einsatz von elektronischen Verfahren eine Freigabe durch den Hauptverwaltungsbeamten voraus. Diese bedarf zwingend einer vorhergehenden Programm- und Anwendungsprüfung.

Die Verbandsgemeinde setzte bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2023 die Finanzsoftware ab-data Web Finanzwesen, Version 3.1 ein. Eine Programmprüfung sowie die Softwarezertifizierung (§ 32 Pkt. 20 KomKBVO) durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH wurden entsprechend § 25 Abs. 3 KomKBVO durchgeführt und ordnungsgemäß dokumentiert. Das Zertifikat war bis 16.12.2022 gültig.

Gemäß vorliegendem Schreiben vom 20.09.2022 zum Zertifizierungsstatus ließ sich die ab-data GmbH & Co. KG am 19.07.2022 für eine Folgeprüfung durch die TÜViT registrieren.

Bis zur Durchführung einer erneuten Zertifizierung wurde der Einsatz der Finanzsoftware-module geduldet.

Mit Datum vom 16.04.2025 bescheinigte die Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT GmbH für das Fachprogramm ab-data Web Finanzwesen, Version 3.1 die Erfüllung aller Anforderungen aus den Katalogen OKKSA FÜ.B V6.03 und DP.ST V10.60. Das Zertifikat besitzt eine Gültigkeit vom 16.04.2025 bis zum 16.04.2028.

Das RPA verweist auf die erforderliche Programmfreigabe durch den Hauptverwaltungsbeamten der VerbG Mansfelder Grund-Helbra gemäß § 25 Abs. 2 KomKBVO.

Nach § 25 Abs. 2 KomKBVO bedarf es darüber hinaus vor der Freigabe durch den Hauptverwaltungsbeamten einer Anwenderprüfung entsprechend den im Abs. 4 genannten Anforderungen. Mit der Anwendungsprüfung (Vor-Ort-Prüfung durch die Nutzer) soll die ordnungsgemäße Funktion des jeweiligen elektronischen Programms innerhalb der bestehenden Organisations- und IT-Struktur der Kommune sichergestellt werden.

**B<sub>2</sub> Eine Anwenderprüfung im Sinne des § 25 Abs. 2 KomKBVO führte die Verbandsgemeinde bisher nicht durch. Dazu sind die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.**

## 6 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Der Verbandsgemeinderat beschloss die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltplanes für das Haushaltsjahr 2023 und die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes in seiner Sitzung am 22.06.2023.

**B<sub>3</sub> Die Verbandsgemeinde widersprach dem Grundsatz der Vorherigkeit. Der Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2023 weist einen Fehlbetrag von 1.019.200 EUR aus und der Ausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde nicht erreicht.**

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah mit Verfügung vom 27.07.2023 von einer Beanstandung des Verbandsgemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung ab.

Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung auf 291.300 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde in voller Höhe erteilt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 900.000 EUR in voller Höhe.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.900.000 EUR wurde in voller Höhe genehmigt. Die Genehmigung erging unter der Anordnung der monatlichen Vorlage der Liquiditätsplanung. Zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes war außerdem eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

Die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde in Höhe von 40,64 v. H. wurde zur Kenntnis genommen.

Mit der Verfügung zur Haushaltssatzung ordnete die KAB an, das Haushaltskonsolidierungs-konzept zu überarbeiten und der Kommunalaufsichtsbehörde zum 31.12.2023, spätestens jedoch mit den Unterlagen zur Haushaltsplanung 2024 vorzulegen.

Es wurde angeordnet, die rückständigen Jahresabschlüsse der Haushaltssjahre 2014 bis 2021 unverzüglich zu erstellen und dem RPA bis spätestens 31.12.2023 zur Prüfung vorzu-legen. Der Maßnahmen- und Zeitplan zur planmäßigen Umsetzung der fristgemäßen Erstel-lung der rückständigen Jahresabschlüsse ist wöchentlich fortzuschreiben und der KAB be-ginnend ab dem 01.08.2023 jeweils am letzten Wochenarbeitstag vorzulegen.

Die Vollständigkeit der Jahresabschlüsse 2014, 2015 bis 2017 und 2018 bis 2020 stellte der Verbandsgemeindebürgermeister am 26.10.2023, 05.06.2024 bzw. 17.09.2024 fest. Die Schlussberichte über die Prüfung der jeweiligen Jahresabschlüsse datieren vom 14.12.2023, 15.01.2025 sowie vom 12.02.2025. Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2021 stellte der Verbandsgemeindebürgermeister am 04.12.2024 fest und dem RPA wurde der Jahres-abschluss am 19.12.2024 zur Prüfung vorgelegt. Aufgrund notwendiger Korrekturen des Jahresabschlusses wurde eine Überarbeitung für das Berichtsjahr 2021 erforderlich, die zum 09.07.2025 abgeschlossen war. Mit gleichem Datum wurde der Jahresabschluss dem Rech-nungsprüfungsamt erneut vorgelegt.

Der geforderte Maßnahmen- und Zeitplan wurde nicht erstellt. Begründet wurde dies mit dem dafür notwendigen Zeitaufwand.

**B4 Den Anordnungen der Kommunalaufsichtsbehörde zur Erstellung der Jahres-abschlüsse 2015 bis 2021 und Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt bis zum 31.12.2023 sowie der Erstellung des Maßnahmen- und Zeitplanes kam die Ver-bandsgemeinde nicht bzw. nicht termingerecht nach.**

Durch den Verbandsgemeindebürgermeister ist mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Auf-wendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Verbandsgemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der KAB unverzüglich anzuzeigen.

Dieser Anordnung kam die Verbandsgemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wir-kung vom 14.09.2023 die haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Das gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentli-chen Auslegung fand für die Haushaltssatzung des Jahres 2023 Beachtung.

## 7 Jahresabschluss für das Haushaltssjahr 2023

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Verbandsgemeinde, jährlich einen Jahresab-schluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

vermitteln soll. Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellte der Bürgermeister am 04.12.2024 fest. Dem RPA wurde der endgültige Jahresabschluss am 19.12.2024 zur Prüfung vorgelegt.

Aufgrund der notwendigen Korrektur der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 wurde auch eine Überarbeitung des Jahresabschlusses 2023 erforderlich, die zum 15.04.2025 abgeschlossen war. Mit Datum vom 09.07.2025 wurde der Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt erneut vorgelegt.

**B<sub>5</sub> Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2022 nicht haltbar.**

Legitimiert durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 13.06.2024 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 einschließlich seiner Ergänzungen und der Verlängerung vom 29.05.2024 für die Haushaltjahre 2023 bis 2025 zur Anwendung.

Die unter Pkt. 1 Bst. a – h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2023	Bilanz zum 31.12.2023		Ergebnisrechnung 2023
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 294.736,51 €	<u>Anlagevermögen</u> 8.898.823,91 €	<u>Eigenkapital</u> 4.535.528,32 € -> dav. Jahresergebnis -945.090,35 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 8.234.345,96 €
<u>Einzahlungen</u> 9.134.982,21 €	<u>Umlaufvermögen</u> 1.298.004,22 € -> davon liquide Mittel 690.446,27 €	<u>Sonderposten</u> 3.168.560,60 €	<u>Außerordentliche Erträge</u> 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 8.739.272,45 €	<u>RAP</u> 54.722,55 €	<u>Rückstellungen</u> 431.099,85 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 9.179.436,31 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 690.446,27 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 2.115.982,41 € <u>RAP</u> 379,50 €	<u>Außerordentliche Aufwendungen</u> 0,00 €
	<u>Bilanzsumme</u> 10.251.550,68 €	<u>Bilanzsumme</u> 10.251.550,68 €	<u>Jahresfehlbetrag</u> -945.090,35 €

## 7.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und -verbrauch) eines Haushaltjahres und ermittelt das Jahresergebnis. Aus dem Saldo des ordentlichen Ergebnisses ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 945.090,35 EUR.

**B<sub>6</sub> Die Erträge im HHJ 2023 reichten nicht aus, um die entstandenen Aufwendungen zu decken.**

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 KomHVO für die Ergebnisrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen.

Der Planvergleich der Ergebnisrechnung bezüglich der ordentlichen Erträge und Aufwendungen stellt sich für das Berichtsjahr zum fortgeschriebenen Ansatz wie folgt dar:

	<b>Haushaltsansatz</b>	<b>fortgeschriebener Ansatz</b>	<b>Ergebnis lt. Jahresrechnung</b>	<b>Plan-Ist-Vergleich</b>
-EUR-				
Erträge	7.808.700,00	7.817.788,64	8.234.345,96	+ 416.557,32
Aufwendungen	8.827.900,00	8.940.271,28	9.179.436,31	+ 239.165,03

Das Ergebnis der Erträge des Berichtsjahres ist hauptsächlich auf die höheren Erträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (+ 182,0 TEUR) und den sonstigen ordentlichen Erträgen (+ 220,8 TEUR) zurückzuführen.

Die höheren Aufwendungen spiegeln sich hauptsächlich in den sonstigen ordentlichen Aufwendungen und den bilanziellen Abschreibungen wider, denen geringere Personalaufwendungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüberstehen.

**B<sub>7</sub> Das RPA verweist auf die Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze zur Planung und Führung der Haushaltswirtschaft gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO.**

## 7.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Verbandsgemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltjahres, d. h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit + 348.632,16 EUR  
Die laufenden Einzahlungen reichten im geprüften Haushalt Jahr aus, um die laufenden Auszahlungen zu decken. Der Verbandsgemeinde standen in der genannten Höhe Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite und zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung.

- |  |                  |
|--|------------------|
| b) Saldo aus Investitionstätigkeit   | + 15.384,73 EUR  |
| Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung.   |                  |
| c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit  | - 7.625,49 EUR   |
| Aufgrund der im Berichtsjahr vorgenommenen Tilgungen von Krediten und Liquiditätskrediten weist der Saldo im Berichtsjahr ein negatives Ergebnis von - 207.625,49 EUR aus, welches sich aufgrund der höheren Inanspruchnahme des Liquiditätskredites um 200.000,00 EUR verbessert. |                  |
| d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln   | + 39.318,36 EUR. |

Der Finanzmittelbestand lt. Tagesabschluss vom 03.01.2024 weist zu den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung eine Differenz vom 5.595,64 EUR aus. Diese Differenz resultiert aus sieben Zahlungsvorgängen, die zum Einen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und des Weiteren den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde zuzuordnen waren. Die entsprechenden Korrekturen erfolgten im Zeitraum vom 03.01.2023 bis 01.03.2024.

Die Differenz von 0,08 EUR beinhaltet ZV-Entgelte, die im Zahlweg 25 abgebildet wurden. Aufgrund der Buchung der Entgelte als Aufwand wies der Kontoauszug zum 29.12.2023 einen negativen Bestand aus. Die Korrektur und damit die Darstellung als zusätzlich im Berichtsjahr in Anspruch genommener Dispositionskredit erfolgte erst am 18.03.2025. Damit wurde die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung lt. Tagesabschluss vom 09.07.2025 wieder hergestellt.

Der Planvergleich für das Berichtsjahr 2023 gemäß § 44 KomHVO zeigt bezüglich der Finanzrechnung die nachstehenden Ergebnisse:

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit weisen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz Erhöhungen von 467,1 TEUR aus. Der Plan/Ist-Vergleich der Auszahlungen zeigt Einsparungen von insgesamt 826,8 TEUR.

Die Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen erhöhten sich 2023 um 341,7 TEUR, bei den Auszahlungen für eigene Investitionen wurden dagegen 616,6 TEUR gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz weniger verausgabt. Der Schwerpunkt liegt dabei im Erwerb von beweglichen oder immateriellen Vermögensgegenständen (- 458,2 TEUR).

Bezüglich der Haushaltsplanung und -durchführung wird auf die B<sub>7</sub> auf S. 9 des Prüfberichtes verwiesen.

### 7.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2023 schließt mit einem Fehlbetrag von insgesamt 945.090,35 EUR ab, welcher unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird. Der Fehlbetrag resultiert aus dem ordentlichen Ergebnis und zeigt, dass die Aufwendungen des Haushaltsjahrs 2023 die Erträge bei Weitem überstiegen.

**B<sub>8</sub> Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Haushaltsjahr 2023 nicht erreicht.**

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres in Höhe von insgesamt 57.952,17 EUR bewirkte eine Zuführung an die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 58.074,34 EUR. Zum Ausgleich des Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnisses des Vorjahres in Höhe von 122,17 EUR standen der Verbundsgemeinde Mittel aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zur Verfügung.

Die Rücklagenbestände aus der EÖB und den Überschüssen zeigen zum Ende des Berichtsjahres nachfolgende Entwicklung:

Rücklagen	31.12.2023
aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.904.174,02 EUR
aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	19.186,94 EUR

Anzumerken ist, dass die Deckung des Fehlbetrages 2023 noch nicht berücksichtigt wurde und erst im nachfolgenden Haushaltsjahr erfolgen wird.

## 7.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vorgetragen.

### 7.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich somit um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Bilanzstichtag und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Aktiva	31.12.2023	Veränderung VJ
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	228.675,28 EUR	- 25.869,19 EUR
Sachanlagevermögen	7.494.858,05 EUR	+ 77.337,50 EUR
Finanzanlagevermögen	1.175.290,58 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentl.-rechtl. Forderungen	590.559,53 EUR	- 716.769,38 EUR
privatrechtliche Forderungen	16.998,42 EUR	- 57.443,17 EUR
liquide Mittel	690.446,27 EUR	+ 395.709,76 EUR
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	54.722,55 EUR	- 2.852,50 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<b><u>Bilanzsumme</u></b>	<b>10.251.550,68 EUR</b>	<b>- 329.886,98 EUR</b>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020, seiner Ergänzungen und der Verlängerung reduzierte sich die Prüfung auf die Veränderungen des Anlagevermögens und den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

### **Sachanlagevermögen**

Die Veränderungen des Sachanlagevermögens zum Haushaltsjahr 2023 stellen sich anhand des Jahresanlagennachweises wie folgt dar:

<b>Bestand per 01.01.2023</b>	<b>7.417.520,55 EUR</b>
+ Zugänge	519.530,14 EUR
- Abgänge	1,00 EUR
- Umbuchungen	1.985,40 EUR
- Bilanzielle Abschreibungen	440.206,24 EUR
<b>Bestand per 31.12.2023</b>	<b>7.494.858,05 EUR</b>

Die Zugänge des Sachanlagevermögens im Berichtsjahr beziehen sich mit 396,7 TEUR hauptsächlich auf Anlagen im Bau, von denen die nachstehenden Maßnahmen im Berichtsjahr fertiggestellt und im Anlagevermögen aktiviert wurden.

Bilanziert wurde zum Einen der Sozialtrakt der Mehrzweckhalle Blankenheim mit einem Wertumfang von 335.667,70 EUR. Die stichprobenweise Prüfung der Bewertung ergab keine Beanstandungen und der Bilanzwert wird vom RPA bestätigt.

Im Berichtsjahr wurde außerdem die Implementierung<sup>1</sup> der Gebäudeleittechnik in Höhe von 117.644,04 EUR bilanziert. Die stichprobenweise Prüfung der vorgelegten Bewertungsunterlagen ergab Ordnungsmäßigkeit und der ermittelte Bilanzwert ist bestätigungsfähig.

Grundlage für die Bewertungen waren die Festlegungen der Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2013 der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden, die mit dem Beschluss der EÖB außer Kraft trat, i. V. m. der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.

**B<sub>9</sub> Die Feststellung zur Bewertung zeigt, dass unbedingter Handlungsbedarf in Bezug auf den Erlass einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie besteht. Das RPA weist darauf hin, dass auch Festlegungen zur Erstellung und Führung von Bewertungsakten sowie zur Dokumentation einzelner Vorgänge wichtige Bestandteile der neu zu treffenden Regelungen sind.**

Das in der Bilanz ausgewiesene Sachanlagevermögen wird durch die Konten der Anlagenbuchhaltung entsprechend nachgewiesen. Die Übereinstimmung des Sachanlagevermögens lt. Vermögensrechnung mit dem Jahresanlagennachweis ist im geprüften Haushaltsjahr gegeben.

Die bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände und Sachanlagen in Höhe von 513.303,95 EUR waren aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung abgebildet.

---

<sup>1</sup> Wikipedia: Umsetzung von Strukturen und Prozessabläufen in einem System

### Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 betragen die liquiden Mittel 690.446,27 EUR (Vorjahr: 294.736,51 EUR), die auf Sichteinlagen bei den Banken entfallen und an Hand von Kontoauszügen nachgewiesen werden. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung in Höhe von 395.709,76 EUR zu verzeichnen.

Von der Verbandsgemeinde musste entgegen §§ 98 Abs. 4 und 110 Abs. 2 KVG LSA ein Kassenfestkredit i. H. v. 200.000 EUR in Anspruch genommen werden, um ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2023 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

### **7.4.2 Bilanzpassiva**

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen. Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra per 31.12.2023 sind im Folgenden dargestellt:

<b>Passiva</b>	<b>31.12.2023</b>	<b>Veränderung VJ</b>
Eigenkapital	4.535.528,32 EUR	- 945.089,35 EUR
Sonderposten	3.168.560,60 EUR	- 76.905,73 EUR
Rückstellungen	431.099,85 EUR	+ 56.117,85 EUR
Verbindlichkeiten	2.115.982,41 EUR	+ 636.052,75 EUR
PRAP	379,50 EUR	- 62,50 EUR
<b>Bilanzsumme</b>	<b>10.251.550,68 EUR</b>	<b>- 329.886,98 EUR</b>

Gem. RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020, seiner Ergänzungen und der Verlängerung reduzierte sich die Prüfung im Wesentlichen auf die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten.

### Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von kommunalen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr haben sich die Sonderposten im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

<b>Bestand per 01.01.2023</b>	<b>3.245.466,33 EUR</b>
Zugänge	165.391,49 EUR
Abgänge aus der Auflösung	242.297,22 EUR
<b>Bestand per 31.12.2023</b>	<b>3.168.560,60 EUR</b>

Die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra waren, wie auch in den vorangegangenen Haushaltsjahren verpflichtet, den nicht für nachgewiesene zwingende Investitionen notwendigen Anteil an der Investitionspauschale gemäß § 16 Abs. 1 und 3 FAG i. V. m. §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 6 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA und § 90 KVG LSA in Höhe von 12,5 % der Investitionspauschale an die Verbandsgemeinde zur Finanzierung der ihr obliegenden Pflichtaufgaben abzuführen. Die Sonderposten weisen im geprüften Haushaltsjahr einen Zugang von 103.139,01 EUR aus, der in voller Höhe den einzelnen Maßnahmen zugeteilt wurde.

Im Berichtsjahr wurden Sonderposten aus Zuwendungen aufgrund der Aktivierung des Sozialtraktes der Mehrzweckhalle Blankenheim mit einem Wertumfang von 85.672,68 EUR bilanziert. Die stichprobenweise Prüfung der Bewertung ergab keine Beanstandungen.

Weiterhin waren die Zuwendungen des Landesverwaltungsamtes für die Implementierung der Gebäudeleittechnik und die zweckgebundenen Mittel zur Umsetzung von Klimaschutzprojekten im Rahmen des KlimaContest Kommunal des Ministeriums für Umwelt in Höhe von 70.625,15 EUR bzw. 11.000,00 EUR zu bilanzieren. Die stichprobenweise Prüfung der vorgelegten Bewertungsunterlagen ergab Ordnungsmäßigkeit.

Die von der Verbandsgemeinde ermittelten Bilanzwerte sind bestätigungsfähig.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

### **Rückstellungen**

Gemäß den Festlegungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO sind Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen zu bilden. Unter den sonstigen Rückstellungen werden entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen, drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie die Aufwandsersetzung für die kostenpflichtige Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) bilanziert.

Zum Stichtag 31.12.2023 hatte die Bilanzposition einen Wert von 431.099,85 EUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 56.117,85 EUR erhöht und erklärt sich wie folgt:

- Erhöhung der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen um 32.006,00 EUR,
- Bildung einer Rückstellung für Verdienstzahlungen in der Freizeitphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltenden Urlaubsanspruch und ähnliche Maßnahmen in Höhe von 27.111,85 EUR,
- Auflösung der mit 2.420,00 EUR in Anspruch genommenen und mit 3.580,00 EUR ertragswirksam aufgelösten Rückstellungen für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014
- Bildung der Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 in Höhe von 3.000,00 EUR.

Eine Prüfung der einzelnen Rückstellungen war nicht Gegenstand der Prüfung.

## **Verbindlichkeiten**

Am Ende des Berichtsjahres weist die Bilanz Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 2.115.982,41 EUR nach. Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr ist eine Erhöhung um 636.052,75 EUR zu verzeichnen, die hauptsächlich auf die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen ist.

Die Verbindlichkeiten stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

• Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	1.075.039,41 EUR
• Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	200.000,00 EUR
• Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	779.382,95 EUR
• Sonstige Verbindlichkeiten	61.560,05 EUR

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verringerten sich lt. Vermögensrechnung gegenüber dem Vorjahr um die erbrachten Tilgungsleistungen von 236.390,25 EUR auf 1.075.039,41 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2023 zeigt jedoch Tilgungsleistungen in Höhe von 207.625,49 EUR. Die Differenz von 28.764,76 EUR ist auf zwei Tilgungen zurückzuführen, die gemäß der durch die Bank ausgestellten Saldenbestätigung per 31.12.2023 berücksichtigt wurde, obwohl die tatsächliche Abbuchung erst am 02.01.2024 erfolgte.

### **H<sub>1</sub> Seitens der Finanzverwaltung ist die Bank aufzufordern, künftig derartige Unstimmigkeiten zu vermeiden.**

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2023 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten von insgesamt 200.000 EUR aus, die aus dem am 11.12.2023 aufgenommenen Kassenfestkredit resultieren. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung des Liquiditätskredites um 200.000 EUR zu verzeichnen. Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte Kreditrahmen von 1.900.000,00 EUR wurde mit 10,53 % in Anspruch genommen.

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um insgesamt 668.867,77 EUR ist mit rd. 630 TEUR hauptsächlich auf die geleisteten Erstattungen des Gemeindeanteils an die freien Träger der Kindertagesstätten Helbra, Hergisdorf, Wimmelburg, Benndorf und Klostermansfeld zurückzuführen.

## **7.5 Anlagen**

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Wie auch in den vorangegangenen Haushaltsjahren bestehen in der Verbandsgemeinde Leasingverhältnisse. Mit den Vertragsabschlüssen für die fünf geleasten Fahrzeuge wurden keine Festlegungen zu Kaufoptionen bzw. Vertragsverlängerungen getroffen. Da der Leasinggeber wirtschaftlicher Eigentümer bleibt, erfolgt keine Bilanzierung bei der Kommune.

Gemäß dem verbindlichen Muster 20 zu § 49 Abs. 3 KomHVO sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, als sonstige Vorbelastungen in die Verbindlichkeitenübersicht aufzunehmen.

**B<sub>10</sub> Die Verbindlichkeitenübersicht ist ab dem Haushaltsjahr 2024 um die nachrichtlichen Angaben zu den Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu ergänzen.**

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigefügt.

Die Haushaltssatzung 2023 enthält im § 6 Ziff. 4 und Ziff. 5 Vermerke zur Übertragung nicht verbrauchter Mittel i. S. d. § 19 KomHVO.

Der Jahresabschluss des geprüften Haushaltsjahres weist Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen in Höhe von 39.787,02 EUR und für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 307.855,20 EUR aus.

Den Anträgen der zuständigen Fachdienste im Zeitraum vom 19.12.2023 bis 21.05.2024 sind Begründungen beigefügt, denen die Gründe zu entnehmen sind, weshalb die in 2023 veranschlagten Maßnahmen nicht bzw. nicht vollständig zur Ausführung kamen.

Der Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen legte mit den Hinweisen und der Terminplanung zum Jahresabschluss 2023 vom 05.01.2024 bezüglich der Übertragung von Ermächtigungen fest, dass nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze mit dem entsprechenden Formblatt bis zum 20.01.2024 zu melden sind.

**B<sub>11</sub> Der festgelegte Termin wurde von den Fachdiensten bei 3 von insgesamt 15 Beantragungen nicht beachtet.**

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 900.000 EUR festgesetzt und in voller Höhe von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt. Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen des Berichtsjahres 2023 zeigt ebenfalls die Gesamtausgaben. Die Übersicht weist die voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr aus.

## 8 Kassenprüfung

Auf der rechtlichen Grundlage des § 140 Abs. 1 Ziff. 4 KVG LSA i. V. m. den §§ 29 und 30 KomKBVO LSA wurde eine Prüfung des Zahlungsverkehrs der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra vorgenommen. Neben der Kassenbestandsaufnahme erstreckte sich die Prüfung inhaltlich auf eine stichprobenweise Kontrolle der Einhaltung des geltenden Kassenrechtes.

Mit dem Bericht über die Kassenprüfung vom 18.04.2023 machte das Rechnungsprüfungsamt die Verbandsgemeinde zusammenfassend darauf aufmerksam, dass

- im Sinne einer ordnungsgemäßen Kassenführung (§ 1 Abs. 4 KomKBVO LSA) Kas- sendifferenzen zwingend zu vermeiden und auszugleichen sind.
- die Ermittlung des Bestandes der Finanzmittel beim Ergebnis der Finanzrechnung einen Ergebnisvortrag voraussetzt, der vorliegend noch nicht erfolgt ist.
- die Dienstanweisungen für die Verwaltung noch nicht auf das Buchführungssystem der Doppik angepasst worden sind. Das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen beinhaltet viele neue Prozesse, die dringend einer Erläuterung bedürfen. Die vorliegenden DA sind gemäß den neuen gesetzlichen Vorschriften der Kom- KBVO LSA zu überarbeiten.
- die Gültigkeit der Programmzertifizierung zu erneuern ist.
- auf die Beachtung der inneren und äußeren Kassensicherheit gemäß Pkt. 3 der Dienstanweisung 1/11 für die Gemeindekasse hiermit verwiesen wird.
- die Überwachung und Abwicklung der offenen Forderungen ständig regelmäßig vorzunehmen ist. In festgelegten Zeitabständen sind diese zeitnah von der Kasse in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern zu überprüfen und ggf. zu bereinigen.
- Regelungen zum Verwaltungshandeln über das Mahnverfahren in der Dienstanwei- sung 1/11 für die Gemeindekasse nicht getroffen worden sind. Im Weiteren wird auf die gesetzlichen Regelungen im § 4 VwVfG LSA verwiesen.
- eine aktuelle Niederschlagungsliste vorgehalten werden sollte, um einen Überblick über die Beitreibung von Forderungen sicherstellen zu können und deren Verjährung zu verhindern. Daraus zu entnehmen sollte sein die fortlaufende Nummerierung nach Personenkonten mit Namen, das Erfassungsdatum, die Höhe der Ansprüche der Schuldner, der Zeitpunkt des Entstehens der Hauptforderung, der Zeitpunkt der Nie- derschlagung, der Termin der Widervorlage, der Verjährungszeitpunkt sowie evtl. Be- merkungen zum Niederschlagungsgrund.
- auf die Aktualisierung der festgelegten Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse hiermit verwiesen wird.
- die aufgenommenen Verbindlichkeiten der Gemeinden über die Zahlwege 61 bis 68 nachgewiesen werden. Es fehlt der buchhalterische Nachweis der Verbindlichkeiten in den Bilanzen sowie in den Finanzrechnungen. Es gilt zu beachten, dass gemäß § 44 Satz 1 und 3 KomHVO in der Finanzrechnung u.a. die im jeweiligen Haushalts- jahr eingegangenen Einzahlungen und vorgenommenen Rückzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten auszuweisen sind.
- darauf verwiesen wird, dass eine ständige Überwachung und Abwicklung der sonstigen Verbindlichkeiten und sonstigen Forderungen vorzunehmen ist. In festgelegten Zeitabständen sollten diese von der Kasse in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern überprüft und ggf. bereinigt werden.
- gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 KomKBVO LSA die Kasse nur durch schriftliche Anordnungen Gegenstände zur Verwahrung annehmen oder verwahrte Gegenstände ausliefern (Einlieferungs- und Auslieferungsanordnungen) darf. Nach § 19 Abs. 4 KomKBVO LSA sind die Annahme und Ausgabe der zu verwahrenden Gegenstände zu quittie- ren und buchungsmäßig zu erfassen.

Das Rechnungsprüfungsamt verwies auf eigene entsprechende Regelungen hinsichtlich der Werteverwahrung und der damit verbundenen Anordnungspflicht bei der Ein- und Auslieferung von Vermögensgegenständen.

## 9 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2023 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht und den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Verbandsgemeinde darstellt.

Zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra sind konkrete Festlegungen in einer Bewertungsrichtlinie gemäß § 37 Abs. 2 KomHVO zu treffen. Dabei sind auch Festlegungen zur Erstellung und Führung von Bewertungsakten sowie zur Dokumentation einzelner Vorgänge zu berücksichtigen.

Die Ergebnisrechnung schloss im Berichtsjahr mit einem Fehlbetrag von insgesamt 945.090,35 EUR ab. Die erzielten Erträge reichten demzufolge im HHJ 2023 nicht aus, um die anfallenden Aufwendungen zu decken.

Eine Zuführung an die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses war der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra im geprüften Haushaltsjahr aufgrund des Überschusses des Haushaltsjahrs 2022 in Höhe von 58.074,34 EUR möglich. Zum Ausgleich des Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnisses des Vorjahres in Höhe von 122,17 EUR standen der Verbandsgemeinde Mittel aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2023 ist die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes lt. Finanzrechnung mit dem Betrag an liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung gegeben.

Infolge des Jahresfehlbetrages 2023 ist bei dem Eigenkapital eine Minderung zu verzeichnen und zum Bilanzstichtag wird ein Bestand von 4.535.528,32 EUR ausgewiesen.

### Bestätigungsvermerk

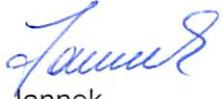
**Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2023 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Verbandsgemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.**

Vor der endgültigen Ausfertigung erhielt die Verbandsgemeinde einen Berichtsentwurf und damit die Möglichkeit, sich zum Inhalt zu äußern. Relevante Hinweise zu Einzelfeststellungen sowie bereits eingeleitete und dokumentierte Maßnahmen fanden im endgültigen Bericht Berücksichtigung.

Auf ein Abschlussgespräch wurde im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Verbandsgemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

  
Jannek  
Amtsleiterin

  
Schulz  
Verwaltungs- und Verbandsgemeindeprüferin